

JUGENDORDNUNG

des westdeutschen skiverbandes e. v.

§ 1 Name

Die Schnee- und Skisportjugend ist die Jugendorganisation des westdeutschen skiverbandes e.v.

Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des wsv und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Schnee- und Skisportjugend des wsv sind alle Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Schnee- und Skisportjugend des wsv sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- Förderung des Schnee- und Skisports als Teil der Jugendarbeit,
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in die gesellschaftlichen Zusammenhänge,
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen und demokratischen Jugendorganisationen,
- Pflege der internationalen Verständigung.

§ 4 Organe

Organe der Schnee- und Skisportjugend des wsv sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 5 Die Jugendversammlung / Der Verbandsjugendtag

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Schnee- und Skisportjugend des wsv. Den Vorsitz auf dem Verbandsjugendtag führt der Jugendwart oder einer seiner Stellvertreter.

Er setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Mitgliedsvereine
- den Mitgliedern des Jugendvorstandes

2. Jeder Verein stellt für je 50 angefangene gemeldete jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre einen Delegierten mit Stimmrecht.
Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben je eine Stimme.
3. Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Verbandsvereine.
Maßgebend ist das Ergebnis der Bestandserhebung des wsv für das laufende Geschäftsjahr. Für die Ausgabe der Stimmkarten muss eine schriftliche Vollmacht des Vereins vorgelegt werden.
Das Stimmrecht ist nur innerhalb eines Vereins übertragbar.
4. Die ordentliche Jugendversammlung des wsv findet im Jahr des Verbandstages statt und soll mindestens alle zwei Jahre im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres einberufen werden.
5. Der Verbandsjugendtag wird von einem Mitglied des Jugendvorstandes geleitet. Ist kein Jugendvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Einberufung zu allen Verbandsjugendtagen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Jugendvorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
7. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Jugendvorstand spätestens drei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
8. Ein Verbandsjugendtag kann vom Jugendvorstand jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder der Schnee- und Skisportjugend schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt wird.
9. Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung eines außerordentlichen Verbandsjugendtages genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
10. Der Verbandsjugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
 - b. Entgegennahme/Beratung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres und des Haushaltsplans
 - c. Entlastung des Jugendvorstandes
 - d. Wahl und Abwahl des Jugendvorstandes
 - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung sowie der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendvorstandes
11. Der Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
12. Er entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Diese bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der zu Beginn der Jugendversammlung festgestellten Stimmen.

13. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von 10% der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
14. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres beim Jugendtag stimmberechtigt. Wählbar zum wsv-Jugendvorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Delegierte besitzen im Rahmen des Jugendtages aktives und passives Wahlrecht.
15. Über den Verbandsjugendtag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Verbandsjugendvorstand

1. Der Verbandsjugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden (Jugendwart)
 - dem Stellvertreter Sport/Vereine
 - dem Stellvertreter Jugendtouristik
 - dem Vorsitzenden des Arbeitskreises der Jugendfahrtenleiter-Ausbilder (Jugendvertreter Lehrwesen)
 - dem Koordinator Sport/Vereine
 - dem Koordinator Jugendtouristik
2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden einzeln durch den Verbandsjugendtag für 4 Jahre gewählt.

Die Amtszeit beginnt

 - in den Kalenderjahren die durch 4 teilbar sind für:
 - den Jugendwart
 - den stellvertretenden Jugendwart Sport/Vereine
 - in den übrigen Kalenderjahren für:
 - den stellvertretenden Jugendwart Jugendtouristik
 - den Vorsitzenden des Arbeitskreises der Jugendfahrtenleiter-Ausbilder
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 4 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Jugendvorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zum nächsten Verbandsjugendtag führt. Die nächste Jugendversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

Sollte ein Jugendvorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
5. Der Jugendwart oder seine Stellvertreter vertreten die Interessen der Schnee- und Skisportjugend des wsv nach innen und außen. Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Präsidiums.

6. Die Interessen der Schnee- und Skisportjugend im wsv werden durch die Mitglieder des Jugendvorstandes in den entsprechenden Fachgremien des Verbandes vertreten.
7. Die Inhalte der Schulungs- und Bildungsveranstaltungen werden von der Sportjugend des Landessportbundes NRW festgelegt und die Durchführung über den Jugendvorstand mit dem Präsidium abgestimmt.
8. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des wsv. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung, der Richtlinien, der Ordnungen und erfüllt die Beschlüsse der Jugendversammlung.
9. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Jugendwart eine Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung binnen zwei Wochen einzuberufen.
10. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.